

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG); Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur oben genannte Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst die GLP, dass für die Zulassungsbedingungen und insbesondere die ohnehin bereits eingeführte Zulassungsbeschränkungen für Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der OKP eine gesetzliche Grundlage geschaffen und damit eine öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Ferner begrüsst die GLP ausdrücklich, dass diese Massnahme im Rahmen der Gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) ergriffen wird und in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft erfolgt. Wir möchten aber zugleich in Erinnerung rufen, dass die Vorlage die Nachwuchsförderung nicht erschweren und die Attraktivität des Berufs nicht leiden darf. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass Basel-Stadt auch künftig ein attraktiver Standort für die ärztliche Tätigkeit bleibt.

Zum ersten Teil "Zulassung" (§ 49a) haben wir folgende Anmerkungen zu machen:

- Wir verstehen unter den Einschränkungen gemäss Absatz 3 insbesondere auch mögliche Mengenbeschränkungen. Aus unserer Sicht würde es damit möglich, auch im ambulanten Bereich Obergrenzen festzulegen, bei deren (über längere Zeit fortgesetzten) Überschreitung ein Mengendialog zu erfolgen hätte, in dessen Folge die Obergrenze angepasst oder aber allenfalls die Zulassung auch entzogen werden könnte. Wir sind nicht unbedingt der Meinung, dass so ein Mechanismus jetzt schon flächendeckend eingeführt werden sollte, aber wollen das Gesetz so gestalten, dass das einerseits punktuell möglich wäre und andererseits für die Zukunft (nämlich falls EFAS und damit potentiell kantonale Leistungsaufträge im ambulanten Bereich) vorgespurt wird. Weiter sollte es möglich sein, dass der Kanton insbesondere in Spezialgebieten, in denen Höchstzahlen gelten, aber auch quasi präventiv in anderen Gebieten, in denen sich ein Überangebot abzeichnet, die Qualitätsanforderungen übers Bundesgesetz hinaus verschärfen kann. Insbesondere soll der Kanton in bestimmten Gebieten mehr Arbeitserfahrung verlangen können. Dazu wäre aus unserer Sicht eine Präzisierung im Gesetz angezeigt, damit am Ende die Verordnungen bzw. die Zulassungspraxis nicht mit dem Bundesrecht kollidieren.

Mit den Zulassungsbeschränkungen setzt der Kanton Basel-Stadt ein vom Bundesrecht vorgegebenes Instrumentarium ein, mit dem Ziel das Wachstum der Krankenkassenprämien dämpfen zu können. Diese Massnahmen lösen zudem die zu Beginn der 2000er Jahre eingeführten notrechtlichen Massnahmen ab und stellen ein weitergehendes Regelwerk im ordentlichen Recht dar. Auch dies ist zu begrüßen.

Nichtsdestoweniger handelt es sich um einen tiefgreifenden staatlichen Eingriff, der auch problematische oder negative Auswirkungen auf das Versorgungssystem haben kann. Wir weisen im Folgenden auf eine Auswahl derselben hin und erwarten vom Regierungsrat, diese im Auge zu behalten und nach Möglichkeit zu minimieren.

- Ein praktisches Problem stellt Teilzeitarbeit dar. Diese muss in den Berechnungen der Höchstzahlen korrekt berücksichtigt werden. Es muss einerseits möglich sein, dass jemand eine Teilzeitzulassung bekommt und somit nicht unter dem Druck des Arbeitgebers bzw. eigenem wirtschaftlichen Druck steht, Vollzeit zu arbeiten. Andererseits muss, wenn ein Zulassungsinhaber oder eine Zulassungsinhaberin ihr Pensum reduziert, sichergestellt sein, dass diese Veränderungen in die aktuellen Zahlen einfließen, damit nicht freigewordene Stellen blockiert werden.

Dazu schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 49 b, Abs. 1

Bei der Bestimmung und Überwachung der Höchstzahlen wird Teilzeitarbeit angemessen berücksichtigt.



- Durch die strikten Obergrenzen in den von den Zulassungsbeschränkungen betroffenen Fachgebieten wird verhindert oder deutlich erschwert, dass leitende Ärzt*innen und Chefärzt*innen in andere Kliniken oder in die Privatpraxis wechseln können. Dadurch wird der jungen Generation ein Nachrücken in die Praxistätigkeit deutlich erschwert. Es besteht die Gefahr, dass dadurch eine "verlorene Generation" auf Ebene der Assistenzärzt*innen / Oberärzt*innen entsteht.
- Da auf dieser Ebene der Frauenanteil in den letzten Jahren substantiell zugenommen hat, kann dies gerade bei jungen, aufstrebenden Frauen zu deutlichen Einschränkungen in den beruflichen Entwicklungsperspektive führen. Die GLP erwartet, dass der Regierungsrat sicherstellt, dass bei der Vergabe von Zulassungen in den von Beschränkungen betroffenen Fachgebieten eine ausgewogene geschlechtsspezifische Verteilung gewährleistet wird.
Aus diesem Grund schlägt die GLP folgende Ergänzung der Gesetzesbestimmung vor:
§ 49 b, Abs. 2 (neu)
Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen geschlechtsspezifischen Vergabe freier Zulassungen in Fachbereichen mit Beschränkungen.
- Aufgrund der derzeitigen Ausnahmeregelung in § 4 der geltenden Zulassungsbeschränkungsverordnung für Praxisübernahmen kann durch die Bindung der sozialversicherungsrechtlichen Zulassung an die Praxis ein grosser Preisdruck entstehen und deren Preise könnten massiv in die Höhe getrieben werden. Dies wiederum kann einen wirtschaftlichen Druck auf die selbstständig erwerbenden Ärzt*innen generieren und diese möglicherweise zu einer vermehrten Tarifausschöpfung und/oder Mengenausdehnung, um den Kaufpreis zu amortisieren zwingen. Zudem werden unter Umständen lange wartende Bewerber*innen übergangen und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt. Aus diesem Grund sieht die GLP die Möglichkeit einer gerechteren Vergabe freier Zulassungen nach dem Platz auf der Warteliste als besseres Zuteilungskriterium.
Aus diesem Grund schlägt die GLP folgende Ergänzung der Gesetzesbestimmung vor:
§ 49 b, Abs. 3 (neu)
Bei der Vergabe von freier Zulassungen in Fachbereichen mit Zulassungsbeschränkungen werden immer nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Zulassungsbehörde vergeben. Es gelten keine Ausnahmen bei Praxisübernahmen von Ärztinnen und Ärzten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Basel-Stadt

